



Finanzordnung der Karnevalsfreunde Esslingen e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einleitung.....	1
§ 2	Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.....	2
§ 3	Zuständigkeiten und Verantwortung	2
§ 4	Zeichnungsbefugnis.....	2
§ 5	Spenden.....	2
§ 6	Kassiererwechsel	2
§ 7	Mitgliedsbeiträge	2
§ 8	Einstufung und Änderungen der Mitgliedschaft	3
§ 9	Erlass bzw. Teilerlass von Mitgliedsbeiträgen.....	3
§ 10	Aufnahmegebühr.....	3
§ 11	Umlagen.....	4
§ 12	Beitragseinzug	4
§ 13	Beitragsrückstand.....	4
§ 14	Sportversicherung	4
§ 15	Abrechnungen	4
§ 16	Jahresabschluss.....	4
§ 17	Haushaltsplan	5
§ 18	Nachtragshaushalt	5
§ 19	Übertragung	5
§ 20	Datenschutz	5
§ 21	Änderung und Inkrafttreten der Finanzordnung	5

§ 1 Einleitung

- (1) Die Finanzordnung regelt alle Einzelheiten über Rechte, Pflichten und Verfahrensvorschriften im Zusammenhang mit allen Geldgeschäften der Karnevalsfreunde Esslingen e.V. (im folgenden "Verein" genannt.).
- (2) Soweit die Finanzordnung in gegensätzlicher Aussage zur Vereinssatzung steht, gilt die Vereinssatzung.
- (3) Alle Änderungen der Finanzordnung sind bei der Mitgliederversammlung öffentlich zu verlesen und abzustimmen und werden ab dem Zeitpunkt der Abstimmung rechtlich wirksam.

§ 2 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und zu den erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Unverhältnismäßig hohe Ausgaben sind zu vermeiden.
- (3) Geschäfte mit spekulativem Charakter sind verboten.

§ 3 Zuständigkeiten und Verantwortung

- (1) Der Kassierer ist für die Führung der Buchhaltung, Haupt- und Nebenbücher, sowie für die Ablage und Vollständigkeit der Belege zuständig und verantwortlich.
- (2) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkonten abgewickelt. Der Kassierer verwaltet die Vereinshauptkonten.
- (3) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, beschlossen werden (z.B. für Großveranstaltungen). Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung bzw. zum Geschäftsjahresende erfolgen.
- (4) Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Kassierer vorzunehmen.

§ 4 Zeichnungsbefugnis

- (1) Für Geldgeschäfte der Bank gegenüber sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands jeweils allein zeichnungsbefugt.
- (2) Die Erweiterung der Zeichnungsbefugnis auf weitere Personen bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Spenden

Der Verein ist berechtigt, Spendenbescheinigungen für steuerbegünstigte Zwecke auszustellen. Geldspenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung auf eines der Vereinshauptkonten überwiesen werden.

§ 6 Kassiererwechsel

- (1) Bei Ablösung eines Kassierers durch einen Nachfolger sind alle Bücher unverzüglich ordnungsgemäß abzuschließen und zusammen mit den Kontoauszügen, Zahlpapieren, Belegen und sonstigen Hilfsmitteln der Buchhaltung an den Nachfolger zu übergeben. Die Zeichnungsbefugnis ist bei der Bank sofort zu ändern.
- (2) Gleichzeitig sind die Bücher durch die bestellten Kassenrevisoren zu prüfen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder von Tanzsport- oder Brauchtumsgruppen sowie der Vorstand.
- (2) Als passive Mitglieder gelten Personen, die nicht aktiv am Trainingsbetrieb des Vereins oder in einer sonstigen Gruppe teilnehmen. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die den Verein durch Ihre

Mitgliedsbeiträge unterstützen.

- (3) Als Familie gelten alle Personen, die im Sinne des § 1589 BGB in gerader Linie miteinander verwandt sind. Ausgenommen hiervon sind Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die weder in Ausbildung noch Wehr- oder Zivildienst stehen und über ein eigenes Einkommen verfügen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Jahresbeitrag für alle ordentlichen Mitglieder und einem Trainingsbeitrag für aktive Mitglieder zusammen.
- (5) Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder an den Verein beträgt für:
 - a. Familien (Summe aller Beiträge der Familienangehörigen max.) EUR 80,00
 - b. Aktive und passive Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr EUR 50,00
 - c. Aktive und passive Jugendliche und Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr EUR 30,00
 - d. Aktive und passive Auszubildende, Studenten und Schüler (aktueller Nachweis erforderlich) ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres EUR 35,00
- (6) Der monatliche Trainingsbeitrag für aktive Mitglieder an den Verein beträgt für:
 - a. Aktive in der Tanzsportgruppe "Sternchen" EUR 19,00
 - b. Aktive in den Tanzsportgruppen "Tanzkinder", "Jugendgarde" und "Stadtgarde" bzw. "Danza" EUR 26,00
 - c. Aktive in der Tanzsportgruppe "Solisten (Mariechen, Tanzpaar)" zusätzlich EUR 26,00
 - d. Ab dem 2. aktiven Kind/ Jugendlichen auf Antrag EUR 12,00

§ 8 Einstufung und Änderungen der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Änderung des Mitgliedstatus zur Einstufung in eine günstigere Beitragsgruppe sind schriftlich oder per E-Mail bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzureichen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen des Mitgliedsstatus, der Adresse und der Bankverbindung unverzüglich dem Kassierer oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands mitzuteilen.
- (3) Die Änderung der Bankverbindung ist schriftlich und mit unterschriebener Bankeinzugsermächtigung einzureichen.
- (4) Nicht durch den Verein verschuldete Gebühren, insbesondere Rücklastschrift- oder Bankgebühren beim Einzug von Mitglieds-, Trainings- oder sonstigen Beiträgen, werden zuzüglich einer vom Vorstand festgelegten Bearbeitungs-/Kostenpauschale dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (5) Der Kassierer ist berechtigt, die Gebühren vom Konto des Mitglieds einzuziehen.
- (6) Im Streitfall entscheidet der Vorstand, wer die Gebühren zu tragen hat.
- (7) Die Änderung eines Mitgliedsstatus tritt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Änderung erstmalig auftreten, in Kraft.

§ 9 Erlass bzw. Teilerlass von Mitgliedsbeiträgen

In begründeten Härtefällen entscheidet der Vorstand über den Erlass bzw. Teilerlass von Mitgliedsbeiträgen. Die Begründung und die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung auf Anfrage offen zu legen. Der Erlass bzw. Teilerlass von Mitgliedsbeiträgen durch den Vorstand kann von der Mitgliederversammlung rückwirkend widerrufen werden.

§ 10 Aufnahmegebühr

- (1) Derzeit wird von neu eintretenden Personen keine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

- (2) Der Einzug der Aufnahmegebühr erfolgt mit dem ersten Beitrag.
- (3) Wird die Mitgliedschaft durch Austritt unterbrochen, so wird die Aufnahmegebühr bei Wiedereintritt erneut erhoben.

§ 11 Umlagen

Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bei Bedarf beschlossen und zusammen mit den Beiträgen eingezogen.

§ 12 Beitragseinzug

- (1) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder erfolgt durch Abbuchungsverfahren -sofern nicht anders angekündigt- jeweils zum Quartalsbeginn oder alternativ per Überweisung auf ein Vereinshauptkonto.
- (2) Abbuchungen sind nur vom Girokonto mit Erteilung einer gültigen Einzugsermächtigung möglich. Die Abbuchung erfolgt von den Karnevalsfreunden Esslingen e.V. mit der Gläubiger Identifikationsnummer: DE67 ZZZ0 0000 2306 90.

§ 13 Beitragsrückstand

- (1) Besteht ein Beitragsrückstand von mehr als vier Wochen, den das Mitglied zu vertreten hat, so wird dem Mitglied die Teilnahme am Training und an jeglichen sonstigen Veranstaltungen des Vereins solange untersagt, bis der Beitragsrückstand beglichen ist. Dem Mitglied ist es ebenso untersagt, auf Turnieren für den Verein zu starten.
- (2) Über Ausnahmen, insbesondere bei sozialen Härtefällen, entscheidet der Vorstand.

§ 14 Sportversicherung

Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbunds enthalten.

§ 15 Abrechnungen

- (1) Durchgeführte Veranstaltungen und damit zusammenhängende Aufwandsentschädigungen müssen 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung abgerechnet sein. Ebenso müssen Aufwandsersstattungen für Auslagen spätestens 4 Wochen nach Rechnungsdatum abgerechnet sein.
- (2) Nachträgliche Abrechnungen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet der Vorstand.

§ 16 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Der Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch die bestellten Kassenrevisoren zu prüfen und bei der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 17 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand legt allen Mitgliedern den Entwurf des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr vor. Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung des Vereinszwecks im Bewilligungszeitraum notwendig ist.
- (2) Der Entwurf wird in der Mitgliederversammlung beraten und verabschiedet. Er ermächtigt den Vorstand, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 18 Nachtragshaushalt

- (1) Ergeben sich im Laufe des Geschäftsjahres höhere Einnahmen bzw. Ausgaben, wird durch den Vorstand ein Nachtragshaushalt aufgestellt.
- (2) Überschreitet die Summe aller Nachtragshaushalte eines Jahres 25 % des in der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes, so sind diese in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beraten und zu verabschieden.

§ 19 Übertragung

- (1) Übertragungen innerhalb des Haushaltsplans kann der Vorstand vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltsplans nicht überschritten wird.
- (2) Es erfolgt keine Haushaltsübertragung in ein Folgejahr für nicht verbrauchte Mittel.

§ 20 Datenschutz

- (1) Erfolgt die Mitgliederverwaltung durch Datenverarbeitung (EDV), so sind alle personenbezogenen und gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz schützenswerten Daten der Mitglieder gegen Zugriffe unberechtigter Dritter zu schützen.
- (2) Die Daten der Mitglieder dürfen fremden Dritten nur zu zwingend notwendigen Verwaltungszwecken (z.B. Bankeinzug) zugänglich gemacht werden.
- (3) Für die Umsetzung aller gesetzlichen Schutzmaßnahmen insbesondere der aus dem Bundesdatenschutzgesetzes ist der Vorstand verantwortlich.

§ 21 Änderung und Inkrafttreten der Finanzordnung

- (1) Zur Wirksamkeit der Änderung bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins.
- (2) Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 28. September 2016 in Kraft.
- (3) Änderungen in §7 (6) c) treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 3. Mai 2017 in Kraft.